

2024/2025

Kinderschutzkonzept

Naturparkschule VS Doren



Volksschule Doren
Kirchdorf 2
6933 Doren

Tel. +43 (0)5516 2010-11

E-Mail: direktion@vsdo.vobs.at
sekretariat@vsdo.vobs.at

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
1. KINDERSCHUTZ IN ÖSTERREICH	3
1.1 Kinderschutz geht uns alle an.....	3
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept?	3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
1.4 ZIELE DES KINDERSCHUTZKONZEPTS	7
1.5 ENTWICKLUNGSTEAM	8
2. RISIKOANALYSE	8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:	9
2.2 Gewalt hat viele Gesichter:	9
2.3 Risikofaktoren in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen.....	10
2.4 Strategien zur Risikominimierung	11
2.5 Risikofaktoren in der Volksschule Doren	11
3. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	14
3.1 Sensibilisierung & Schulungen.....	14
3.2 Förderung eines sicheren Schulklimas	15
3.3 Digitale Sicherheit	16
3.4 Sichere räumliche Gestaltung.....	16
3.5 Verhaltenskodex für alle Beteiligten.....	17
3.6 Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten in der Volksschule Doren	17
3.7 Beschwerdemanagement	19
3.8 Präventionsangebote für Kinder	20
3.9 Präventive Zusammenarbeit mit Fachstellen.....	21
4. MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL	22
4.1. Interventionsplan der Volksschule Doren.....	24
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	25
4.3 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	26
4.4 Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	27
5. DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING	30
6. ANLAUFSTELLEN	32
7. QUELLENANGABEN	34
8. ANHANG	35

VORWORT

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Lehrkräfte,

der Schutz und das Wohlergehen unserer Kinder stehen an oberster Stelle. In der Volksschule Doren schaffen wir gemeinsam eine Umgebung, in der sich jedes Kind sicher und wertgeschätzt fühlen kann. Unser **Kinderschutzkonzept** ist dabei mehr als nur eine Richtlinie – es ist ein Versprechen. Ein Versprechen, dass wir stets wachsam sind, dass wir hinsehen und handeln, wenn es notwendig ist, und dass wir eine Kultur des Miteinanders und der Achtsamkeit fördern.

Dieses Konzept basiert auf den **aktuellen Vorgaben des österreichischen**

Bildungsministeriums, aber auch auf den grundlegenden Werten der **Gemeinde Doren**, die sich aktiv für Kinderschutz und die Wahrung der Kinderrechte einsetzt. Die **UN-**

Kinderrechtskonvention, mit ihren 42 definierten Rechten, wurde 2011 in die österreichische Verfassung aufgenommen und bildet die Basis für unsere gemeinsame Verantwortung.

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf **Sicherheit, Schutz der Privatsphäre, aktive Mitbestimmung und einen respektvollen Umgang**. Unser Kinderschutzkonzept gewährleistet, dass diese Grundrechte in der Schule vollumfänglich respektiert und umgesetzt werden. Es schafft einen klaren Rahmen, der Transparenz bietet und allen Beteiligten Sicherheit gibt. Sollte es trotz der zahlreichen Maßnahmen zu Vorfällen kommen, die das **Kindeswohl gefährden**, Missstände vermutet oder konkret beobachtet werden, stehen wir in der Schule bereit, um konsequent zu handeln. Unsere Mitarbeitenden kennen den Interventionsplan der Gemeinde und wissen genau, welche Schritte notwendig sind, um Kinder zu schützen.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe, die uns alle verbindet – sei es im Schulalltag, in der Familie oder in der Dorfgemeinschaft. Gemeinsam schaffen wir eine Umgebung, in der sich jedes Kind sicher, wertgeschätzt und geschützt fühlen kann.

Ich danke allen, die zur Umsetzung dieses Konzepts beitragen – sei es durch Aufmerksamkeit, Engagement oder einfach durch ein offenes Ohr für unsere Kinder. Denn **Kinderschutz bedeutet Zukunftssicherung** – für eine gute und freudvolle Zukunft unserer Kinder.

Mit herzlichen Grüßen

Annabell Österle
Direktorin Volksschule Doren

1. KINDERSCHUTZ IN ÖSTERREICH

1.1 Kinderschutz geht uns alle an

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Vorrangig liegt es in den Händen der Eltern, ihre Kinder vor jeglicher Form von Gewalt und Vernachlässigung zu schützen und ihr Wohl zu gewährleisten. Ein effektiver Kinderschutz beginnt mit der frühzeitigen Unterstützung der Eltern, damit sie ihre Erziehungsaufgaben liebevoll und freudvoll erfüllen können.

Für einen erfolgreichen Kinderschutz ist es notwendig, dass wir alle aufmerksam und bereit sind, uns für das Wohl der Kinder einzusetzen. Sollte es dennoch zu Gewalt oder Vernachlässigung kommen, ist professionelle Unterstützung und Hilfe für die betroffenen Familien unerlässlich.

Diese zentrale Aufgabe wird gemäß den Zielen und Grundsätzen des KJH-Gesetzes durch umfassende und differenzierte Hilfsangebote der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie in Zusammenarbeit mit relevanten Stellen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems erfüllt.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept?

Ein **Kinderschutzkonzept** für Schulen ist essenziell, weil es einen klaren Rahmen schafft, um das **Wohl und die Sicherheit von Kindern** systematisch zu schützen. Schulen sind nicht nur Lernorte, sondern auch zentrale Lebensräume für Kinder. Dort verbringen sie einen Großteil ihrer Zeit – sie entwickeln sich, wachsen, und knüpfen soziale Beziehungen. Deshalb muss sichergestellt sein, dass sie sich dort **sicher und geborgen fühlen**.

Hier sind die wichtigsten Gründe, warum ein Kinderschutzkonzept notwendig ist:

- **Prävention von Gewalt und Missbrauch:** Es hilft, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und gezielte Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.
- **Schutz der Kinderrechte:** Die UN-Kinderrechtskonvention garantiert grundlegende Rechte wie **Schutz, Beteiligung und Würde**: Ein Kinderschutzkonzept stellt sicher, dass diese Rechte in der Schule gewahrt bleiben.

- **Klare Verhaltensrichtlinien für alle Beteiligten:** Es definiert, wie Lehrkräfte, Schulpersonal, Eltern und Schüler:innen miteinander umgehen sollten und was zu tun ist, wenn ein Verdachtsfall auftritt.
- **Transparenz und Sicherheit:** Durch klare Abläufe wissen alle Beteiligten, an wen sie sich wenden können, und welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn ein Kind Hilfe braucht.
- **Stärkung der Kinder:** Kinder werden ermutigt, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, sich mitzuteilen und selbstbewusst für ihre Rechte einzutreten.

*„Wir versuchen, jedes Kind auch ohne Sprache zu hören,
ihm zu helfen und vor jeglicher Gewalt zu schützen!“*

1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind.

Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist. Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(4) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

1.4 ZIELE DES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Das Kinderschutzkonzept hat folgende Ziele:

- Die Gewaltrisiken für Kinder und Jugendliche sowie alle am Schulleben beteiligten Personen werden minimiert.
- Das schulische Personal wird geschützt:
 - Klare Regeln für das Verhalten gegenüber und von Kindern und Jugendlichen sind vereinbart.
 - Die Vorgangsweise und Verantwortlichkeiten im Fall einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sind bekannt.
 - Mitarbeiter:innen in Verantwortungspositionen können nachweisen, dass erforderliche Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiter:innen gesetzt wurden.
- Der Schulstandort wird als Institution wahrgenommen, die den Schutz vor Gewalt aller am Schulleben beteiligten Personen ernst nimmt.

1.5 ENTWICKLUNGSTEAM

Unser Kinderschutzkonzept wurde mit Hilfe unserer Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem Direktorat in einer Arbeitsgruppe von insgesamt vier Beteiligten erstellt und thematisiert.

Diese sind:

- Annabell Österle (Direktorin)
- Karin Mark (Lehrperson)
- Sabine Österle (Lehrperson)
- Sabrina Meese (Lehrperson)

Die Grundwerte und das Konzept wurden mit dem Kindergarten-Team abgesprochen.

2. RISIKOANALYSE

Kinder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sollen eine Umgebung vorfinden, in der sie sich sicher und geschützt fühlen. Ein **vertrauensvoller und achtsamer Umgang** sowie das respektvolle Wahrnehmen und Setzen von Grenzen sind wesentliche Bestandteile des pädagogischen Alltags (SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch können trotz aller Bemühungen Probleme und Fehlverhalten auftreten.

Um solche Risiken zu minimieren und ihnen gezielt entgegenzuwirken, ist eine **systematische Risikoanalyse** unerlässlich. Sie dient dazu, potenzielle Gefährdungen in der täglichen Arbeit zu erfassen und jeden Bereich systematisch zu überprüfen (Bundeskanzleramt, 2023). In Schulen hilft eine durchdachte Risikoanalyse dabei, sowohl **strukturelle als auch zwischenmenschliche Risiken** zu identifizieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln. Durch bewusstes Wahrnehmen und frühzeitiges Handeln können Risiken reduziert und sichere Rahmenbedingungen für Kinder geschaffen werden.

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.). Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewalt hat viele Gesichter:

Kinder können verschiedene Formen von Gewalt erfahren, die sowohl physischer als auch psychischer Natur sein können:

- **Körperliche Gewalt:**
Schläge, körperliche Übergriffe oder gewaltsames Verhalten zwischen Kindern
- **Psychische Gewalt:**
Mobbing, Einschüchterung, emotionaler Druck oder Ausgrenzung
- **Sexuelle Gewalt:**
Übergriffe, unangemessene Berührungen oder sexuelle Belästigung
- **Vernachlässigung:**
Mangelnde Fürsorge, fehlende Aufsicht oder unzureichende emotionale Unterstützung

- **Gewalt in der Familie oder häusliche Gewalt:**
Gewalt zwischen im Haushalt lebenden Personen, von der Kinder indirekt oder direkt betroffen sind.
- **Digitale Gewalt:**
Cybermobbing, Belästigung über soziale Medien oder unerlaubte Nutzung sensibler Daten

2.3 Risikofaktoren in Kinderbildungs- und -Betrieuungseinrichtungen

Eine sorgfältige **Risikoanalyse** ist entscheidend, um potenzielle Gefahrenmomente in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren. Sie hilft dabei, Situationen zu identifizieren, in denen es zu **Nähe- und Distanzproblemen, Machtmissbrauch** oder **grenzverletzendem Verhalten** kommen könnte (Maywald, 2022, S. 72).

Einbeziehung der Kinder

Kinder sollen bei der Risikoanalyse **altersgerecht miteinbezogen** werden, damit sie lernen, Risiken zu erkennen und ihre eigenen Grenzen zu wahren. Ihre Perspektiven sind wertvoll, um Sicherheitsmaßnahmen gezielt zu gestalten.

Faktoren, die Risiken begünstigen

In jeder Einrichtung gibt es verschiedene Aspekte, die Gefährdungen verstärken können:

- **Räumliche Situation:** Fehlende Rückzugsmöglichkeiten / schwer einsehbare Bereiche
- **Setting:** Unklare Strukturen oder unzureichende Aufsicht
- **Führungsstil:** Mangelnde Transparenz und Kommunikation innerhalb des Teams
- **Kommunikation:** Fehlende Meldesysteme für Verdachtsfälle
- **Personalstruktur:** Überlastung des Personals / fehlende Qualifikationen im Kinderschutz

Typische Risikofaktoren

In Bildungs- und Betreuungseinrichtungen können folgende Risiken auftreten:

- **Fehlende Schulung des Personals** zu Kinderschutzthemen
- **Unzureichende Kommunikationswege** zur Meldung von Verdachtsfällen
- **Unklare Regeln und Verantwortlichkeiten** bei der Aufsicht
- **Fehlende Schutzkonzepte** für digitale Medien und Cybermobbing-Prävention

Typische Risikofaktoren

In Bildungs- und Betreuungseinrichtungen können folgende Risiken auftreten:

- **Fehlende Schulung des Personals** zu Kinderschutzthemen
- **Unzureichende Kommunikationswege** zur Meldung von Verdachtsfällen
- **Unklare Regeln und Verantwortlichkeiten** bei der Aufsicht
- **Fehlende Schutzkonzepte für digitale Medien** und Cybermobbing-Prävention

2.4 Strategien zur Risikominimierung

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, **Strategien zu entwickeln**, die potenzielle Gefahren minimieren. Dazu gehören:

- **Klare Verhaltensrichtlinien** für Mitarbeitende, Kinder und Eltern
- **Regelmäßige Schulungen** für das Personal zum Thema Kinderschutz
- **Transparente Meldesysteme** für Verdachtsfälle
- **Sensibilisierung und Prävention** durch Workshops für Kinder

Durch eine systematische Risikoanalyse und gezielte Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass Kinder in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sicher aufwachsen und sich geschützt fühlen.

2.5 Risikofaktoren in der Volksschule Doren

1. Situationen in unserem Haus, die möglicherweise die Kinder gefährden

- Ausgangstüren (Spielplatztüre, Türe Stiegenhaus) und Fenster geschlossen halten
- Selbstständiger Stiegenlauf in der Schule nach Eintreffen der Kinder unbeaufsichtigt
- Abholzeiten auf befahrenem Schulvorplatz (Autos fahren, Parkplätze)
- Wer darf Kinder abholen? Kein persönliches Verabschieden der Kinder
- Kind muss im Turnsaal aufs WC – unbeaufsichtigte Situation und schwere Türen
- Bewegungsmelder – Licht löscht im Gang und Stiege automatisch und schaltet nicht immer zeitgemäß ein

- Reaktionen im Allergiefall – Medikamente → über jedes Kind Bescheid wissen
- Brandschutz → Notfallplan
Brandschutztüren ins Treppenhaus – Alarmreihen bilden – Treffpunkt am Sammelplatz bei Kirchenstiege – Kinder zählen, eventuell Absprache mit Feuerwehr → jährliche Brandschutzübung

1.2 Situationen im Außenbereich – Wald - Spielplatz

- Straße zum Pausenhof über Verkehrsstraße
- Straße zum Wohnhaus beim Pausenhof (beidseitig Verkehr)
- Steile Hänge auf dem Spielplatz mit großen Steinblöcken – Rutschgefahr

2. Risiken in Bezug auf die räumlichen Gegebenheiten

- Offen zugängliches Büro – da auch Lagerraum → Daten der Kinder befinden sich im Büro
- Ausgangstüren geschlossen halten
- Gemeinsame Eingangstüre und Stiegenhaus mit Kindergarten

3. Risiken auf Ebene des Personals

- Fehlende Schulungen /Ausbildungen
- Privates und Beruf trennen – besonders schwierig, wenn Wohnort und Arbeitsort im gleichen Dorf
- Nähe und Distanz zu Kindern halten
- Bei Überforderung – Hilfestellung bei Arbeitskollegen holen – evtl. auch Arbeitsaufteilung
- Klare Unterscheidung – mit wem wird was besprochen? Feedback und Rückmeldungen einholen

4. In welchen Handlungen vom Personal besteht Risikopotenzial?

- Missachtung des Schamgefühls beim WC-Gang
- Zum Essen motivieren und nicht zwingen
- Grenzen Kindern gegenüber klar und konsequent einhalten
- Kinder trösten, wenn erforderlich – Kinder aber nicht 1:1 dauerhaft betreuen

- Handlungsweisen von Kolleg:innen, wenn notwendig hinterfragen bzw. nachfragen – niemals einfach über Kolleg:innen urteilen

5. Risiken auf Ebene der Kinder

- Sprachbarriere beachten
- Entwicklungsstand / Alter beachten und Wissen
- Kinder nicht Vorverurteilen – da Familie bereits bekannt (kleines Dorf)
- Integrationsgutachten – klar Bescheid wissen und dementsprechend handeln

6. Risiken auf Ebene der Eltern

- Durch Fehlen der Tür- und Angelgespräche besprechen Eltern oft Dinge anstatt uns direkt zu fragen
- Direkte Gespräche mit Klassenvorstand suchen und nicht mit anderen Lehrer:innen
- Gespräche nur in der Schule führen (nicht im Spar) → immer auf Sprechzeiten verweisen
- Eltern teilen nur wenige Informationen der Schule mit (Trennungssituationen, Trauerfälle)
- Andere Erziehungsstile von Eltern – darüber Bescheid wissen

7. Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?

- Durch Schulbus entstehen keine Tür- und Angelgespräche → fehlendes Feedback von Eltern
- Einheitliche Durchführung von Abläufen, Regeln und Strukturen

8. Risiken, die bei Kooperationen entstehen können:

- Qualifikationen der Personen im Überblick behalten und genau abwägen, ob Angebote erneut gebucht werden sollen
- Schnupperer von Schulen – Schweigepflicht – Regeln in der Schule klar besprechen und auf Verhaltensweisen hindeuten

3. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Kinderschutz beginnt mit **gezielter Prävention**, die frühzeitig Risiken minimiert und eine sichere Umgebung für alle Kinder schafft. Die **Volksschule Doren** setzt deshalb umfassende Maßnahmen ein, die auf verschiedenen Ebenen wirken: pädagogisch, strukturell und sozial. Ziel ist es, eine Schule zu gestalten, in der **Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung aktiv verhindert** werden und in der Kinder ihre Rechte kennen und wahrnehmen können.

3.1 Sensibilisierung & Schulungen

Die größte Wirkung erzielt Prävention durch gezielte **Sensibilisierung aller Beteiligten**. Damit Kinder, Lehrkräfte und Eltern sich sicher fühlen und Grenzüberschreitungen frühzeitig erkannt werden, sind regelmäßige Schulungen und Aufklärungsmaßnahmen unerlässlich.

◇ Fortbildungen für Lehrkräfte und Schulpersonal

- Regelmäßige Weiterbildungen zu Themen wie **Kinderschutz, Gewaltprävention und sichere Kommunikation**
- Schulung zur Erkennung von **Warnsignalen bei Kindern**, die unter Vernachlässigung oder Missbrauch leiden könnten
- Vermittlung von Strategien zum **Umgang mit Konflikten und Schutz vulnerabler Gruppen**

◇ Workshops für Schüler:innen

- **Stärkung der Selbstbestimmung:** Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu verteidigen
- Prävention von **Mobbing und Gewalt**, durch Trainings zur Konfliktlösung und Zivilcourage
- Digitale Medienkompetenz zur Vermeidung von **Cybermobbing und riskantem Online-Verhalten**

◇ Informationsveranstaltungen für Eltern

- Unterstützung bei der **Erziehung zur Selbstbehauptung und Grenzachtung** von Kindern
- Erkennen von **Anzeichen für Gewalt oder Überforderung**
- Austausch über bewährte Methoden zur **Gewaltprävention**

◇ **Schulung zur Erkennung von Risikosituationen**

- Lehrkräfte und Mitarbeitende lernen, Risikosituationen rechtzeitig wahrzunehmen und korrekt zu reagieren
- Einführung eines klaren **Meldeverfahrens für Verdachtsfälle**, das niederschwellig und anonym nutzbar ist

◇ **Sorgfältiges Auswahlverfahren für pädagogische Fachkräfte** Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien trägt dazu bei, **geeignetes Personal** zu finden, das die Schutzbedürfnisse von Kindern versteht und verlässlich ist.

- Einholung der **Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes** sowie der **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a**
- Diese Maßnahme dient nicht als Ausdruck des Misstrauens gegenüber Mitarbeitenden, sondern als bewusste **Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz**
- Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im **Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz verankert (§ 44 Abs. 2 bis 6)**
- Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen **verlässlich sein**, d.h., es darf **keine einschlägige Verurteilung** vorliegen
- Vor dem erstmaligen Einsatz und auch bei Verdachtsmomenten ist die **Verlässlichkeit der Betreuungsperson durch den Rechtsträger zu prüfen (§ 15 Abs. 1)**

Dieses strukturierte Auswahlverfahren stellt sicher, dass Kinder von **kompetenten und verlässlichen Fachkräften** betreut werden, die sich aktiv für Kinderschutz einsetzen.

3.2 Förderung eines sicheren Schulklimas

Ein positives Schulklima ist die **Grundlage für eine gewaltfreie Umgebung**. Die Volksschule Doren fördert eine **Kultur des Respekts und der Achtsamkeit**, um Kindern Sicherheit und Orientierung zu bieten. Dabei ist eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern.

- ◇ **Respektvolle Kommunikation & Konfliktlösung**
 - Einführung von **festen Werten** wie Respekt, Toleranz und gegenseitiger Unterstützung
 - Etablierung von **Mediationsangeboten**, um Konflikte lösungsorientiert zu bewältigen
- ◇ **Anti-Mobbing-Programme**
 - Schulinterne Mobbing-Präventionsstrategien mit klaren Vorgehensweisen
 - Workshops zur **Sensibilisierung gegen psychische Gewalt und Ausgrenzung**
 - Vertrauenspersonen für Schüler:innen bei Problemen
- ◇ **Niedrigschwellige Meldesysteme**
 - Einrichtung von **anonymen Beschwerde- und Hilfsmechanismen**
 - Ansprechpersonen für Schüler:innen, die Hilfe oder Unterstützung suchen

3.3 Digitale Sicherheit

Mit zunehmender Nutzung digitaler Medien steigt auch das Risiko für **Cybermobbing, Datenschutzverletzungen und Online-Gewalt**. Deshalb setzt die Schule gezielt Maßnahmen zur sicheren Nutzung digitaler Angebote.

- ◆ **Medienkompetenz-Schulungen für Kinder und Jugendliche**
 - Richtiger Umgang mit **sozialen Medien und Online-Kommunikation**
 - Sensibilisierung für Risiken von **Cybermobbing und Online-Belästigung**
 - Schutzmaßnahmen für sicheres Surfen und Datenschutz
- ◆ **Klare Regeln zur Nutzung digitaler Geräte in der Schule**
 - Einschränkungen bei der Computer-Nutzung während des Unterrichts
 - Verhaltenskodex für digitale Kommunikation

3.4 Sichere räumliche Gestaltung

Die Volksschule Doren achtet darauf, dass alle Schulräume so gestaltet sind, dass sie Sicherheit bieten und missbräuchliches Verhalten erschweren.

- ◆ **Gestaltung von Rückzugsräumen**
 - Sicherstellung, dass Kinder geschützte Orte haben, falls sie Hilfe brauchen

- Etablierung von sicheren Beratungsräumen für vertrauliche Gespräche
- ◆ **Überprüfung der Schulräume auf Sicherheitsrisiken**
 - Identifikation von schwer einsehbaren Bereichen, um Schutzmaßnahmen zu verbessern
 - Anpassungen in Schulfluren, Toiletten oder Gemeinschaftsräumen zur Gewährleistung von Sicherheit

3.5 Verhaltenskodex für alle Beteiligten

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Ruhezeiten, Körperpflege, freies Lernen, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben so dass sich jeder zu einem respektvollen Umgang mit klaren Regeln verpflichtet.

- ◆ **Klare Leitlinien für Lehrkräfte**
 - Umgang mit Kindern auf der Basis von **Respekt und Empathie**
 - Konsequenzen für Verstöße gegen Schutzmaßnahmen
- ◆ **Verantwortung von Eltern**
 - Unterstützung der Kinderschutzmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit der Schule bei Konflikten oder Verdachtsfällen

3.6 Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten in der Volksschule Doren

- **Begrüßung und Verabschiedung**

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Verbal und persönlich • Ritual für Kinder (Begrüßungs- und Abschiedsspruch, Abklatschen, Hand geben) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder trösten 	<ul style="list-style-type: none"> • Küsschen • Umarmungen von Personal ausgehend, wenn nicht erwünscht

• Mahlzeiten

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Auf Portionsgröße achten • Kinder zum Essen motivieren • Frage nach Ausessen? Bist du fertig? 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder zum Essen motivieren • Tischmanier beibringen • Kind dazu motivieren, Neue Speisen zu probieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Essen zwingen • Essen wegnehmen, weil Kind „grausig“ isst

• Konfliktsituationen & Übergriffe unter Kindern

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Verbale Konfliktlösung • Kindern helfen, Probleme selbst zu lösen • Bei Konflikten unterstützen • Konflikt direkt nach der Situation lösen – nicht erst am nächsten Tag 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung des Konflikts • Einschreiten • Evtl. Maßnahmen auferlegen wie z. B. Strafarbeit schreiben 	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschauen ohne reagieren • Konflikt ohne Kind lösen

• Freie Lernsituationen

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder lernen selbstständig • Freie Lernform unter Einhaltung der Lernregeln 	<ul style="list-style-type: none"> • Motivieren zum Lernen • Eingreifen, wenn Kind nicht ins freie Lernen findet/ nur Blödsinn macht 	<ul style="list-style-type: none"> • Immer gleiche Lernpartner vorgeben

• Pädagogische Angebote

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder miteinbeziehen • Kindgerechtes Angebot lt. Lehrplan • Kindgerechte Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzplatz und Platzpartner vorgeben • Klare Grenzen/Strukturen festlegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kind in Ecke stellen • Kind vor Gruppe bloßstellen

• Ausflüge und Unternehmungen

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel

<ul style="list-style-type: none"> • Kindgerechte Ausflugsziele • Kurze Wege 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitperson 	<ul style="list-style-type: none"> • Kind verlieren /auf Weg stehen lassen • Kind an Hand ziehen • Kind tragen ohne Grund
--	---	--

• In welchem Maße Zuwendung und Aufmerksamkeit

Kindgerecht (erwünscht)	In bestimmten Fällen notwendig	Nicht akzeptabel
<ul style="list-style-type: none"> • Eingewöhnung: <ul style="list-style-type: none"> - Nach Bedarf Hand in Hand in Gruppenraum führen - Trösten – bei Bedarf • Bewusstes unterscheiden der Bedürfnisse der Kinder → Aufmerksamkeit oder Thema das Kind beschäftigt 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstes abgrenzen: „Ich mag nicht, wenn du mich am Rücken berührst“ • Klares Nein von Personal zu Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstes ablehnen eines Kindes • 1:1 Betreuung obwohl Kind es nicht braucht • Kein Körperkontakt von Personal ausgehend wenn nicht gewünscht (Kind in Arm nehmen und kuscheln, streicheln, schmusen)

3.7 Beschwerdemanagement

Ein gut funktionierendes **Beschwerdemanagement** ist ein zentraler Bestandteil der **Präventionsmaßnahmen** im Kinderschutzkonzept der Volksschule Doren. Es ermöglicht Kindern, Eltern und Mitarbeitenden, Sorgen, Probleme oder Missstände **offen und sicher zu melden**, ohne Angst vor negativen Konsequenzen haben zu müssen. Ziel ist es, eine **vertrauensvolle und transparente Kommunikation** zu schaffen, in der Beschwerden ernst genommen und angemessen behandelt werden.

1. Niedrigschwellige Meldewege

- Kinder haben die Möglichkeit, sich **vertraulich an den Klassenvorstand oder andere vertraute Lehrpersonen** zu wenden
- Einrichtung eines **anonymen Beschwerdesystems**, z. B. über einen Briefkasten (Kummerkasten in der Klasse)
- Eltern und Lehrkräfte können **offene Gesprächsrunden oder direkte Ansprechpartner:innen** nutzen

2. Sensibilisierung für Beschwerdekultur

- Kinder werden ermutigt, ihre **eigenen Grenzen zu erkennen** und sich bei Problemen mitzuteilen
- Schulung des Schulpersonals im **Umgang mit Beschwerden** und im Erkennen von Kinderschutzrisiken
- Förderung eines Schulklimas, in dem **offene Kommunikation und gegenseitiger Respekt** gelebt werden

3. Transparente Bearbeitung von Beschwerden

- Alle Beschwerden werden **strukturiert erfasst, geprüft und dokumentiert**
- Betroffene Personen erhalten zeitnah eine **Rückmeldung zu ihrem Anliegen**
- Bei schwerwiegenden Fällen erfolgt eine **enge Zusammenarbeit mit Fachstellen**

4. Schutz der Beteiligten

- Kinder und andere Beschwerdeführer:innen werden **vor möglichen negativen Folgen einer Beschwerde geschützt**
- Diskrete und vertrauliche Bearbeitung sensibler Anliegen
- Mögliche Konflikte werden durch **Mediationsangebote** begleitet

Ein durchdachtes **Beschwerdemanagement** stärkt das **Vertrauen in die Schule** und fördert eine Kultur, in der **Kinderschutz aktiv gelebt** wird.

3.8 Präventionsangebote für Kinder

Ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzkonzepts der Volksschule Doren ist die aktive Einbindung der Kinder in **Präventionsmaßnahmen**, um sie für ihre eigenen Rechte zu sensibilisieren und ihnen Fähigkeiten zur Selbstbehauptung zu vermitteln. Ziel ist es, ein **bewusstes und verantwortungsvolles Miteinander** zu fördern und Kinder darin zu bestärken, Grenzen zu erkennen und Hilfe zu suchen, wenn sie sich unsicher fühlen.

1. Stärkung der Kinderrechte und Selbstbehauptung

- Vermittlung der **UN-Kinderrechtskonvention** durch spielerische und altersgerechte Methoden

- Workshops zur **Selbstwahrnehmung und Grenzsetzung** („Was fühlt sich für mich richtig an?“)
- Förderung der **Kommunikationsfähigkeit**, um Bedürfnisse klar auszudrücken

2. Prävention von Gewalt und Grenzüberschreitungen

- Schulinterne **Kinderschutzworkshops** mit pädagogischen Fachkräften und Expert:innen, sofern Kurse belegbar sind.
- Übungen zur **Konfliktlösung und gewaltfreien Kommunikation**
- Aufklärung über verschiedene Formen von Gewalt und Grenzverletzungen

3. Schutz vor Mobbing und digitaler Gewalt

- Präventionsprogramme gegen **Cybermobbing und soziale Ausgrenzung**
- Trainings zur sicheren Nutzung von **digitalen Medien und Datenschutz**
- Einführung von Peer-Gruppen zur **Unterstützung von betroffenen Kindern**

4. Förderung eines sicheren Schulklimas

- Entwicklung einer **Kultur des Vertrauens**, in der sich Kinder jederzeit an Vertrauenspersonen wenden können
- Einrichtung eines **niedrigschwelligen Meldesystems**, damit Kinder Sorgen anonym äußern können
- Kindgerechte Diskussionen über **Respekt, Empathie und Achtsamkeit** im Schulalltag

Durch diese Maßnahmen werden die Kinder aktiv in den Schutzprozess eingebunden und lernen, sich und andere zu schützen.

3.9 Präventive Zusammenarbeit mit Fachstellen

Ein effektives Kinderschutzkonzept setzt auf enge Kooperation mit **Kinder- und Jugendhilfe**, Schulpsycholog:innen und Beratungsstellen.

- ◇ **Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe**
 - Gemeinsame Schulungen zur Prävention
 - Beratung im Umgang mit Verdachtsfällen
- ◇ **Integration von Präventionsangeboten in den Schulalltag**

- Expertenvorträge zu Gewaltprävention
- Sozialarbeit zur Unterstützung von vulnerablen Schüler:innen

4. MASSNAHMEN IM VERDACHTSFALL

Ein **Interventionsplan** ist essenziell, um im Verdachtsfall von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung angemessen und rasch zu handeln. Er legt fest, **wie Verdachtsfälle erkannt, dokumentiert und gemeldet werden**, welche Maßnahmen zum **Schutz des betroffenen Kindes** ergriffen werden und welche **Kooperationen mit Fachstellen** notwendig sind.

1. Meldung & Dokumentation

Damit Verdachtsfälle strukturiert und transparent behandelt werden können, gelten klare Vorgaben zur Meldung und Dokumentation:

- **Frühzeitige Wahrnehmung** von Warnsignalen durch Lehrkräfte und Schulpersonal
- **Meldung eines Verdachts** an die zuständige Vertrauensperson oder direkte Meldung an die Direktion
- **Dokumentation aller relevanten Beobachtungen**, um eine fundierte Einschätzung zu ermöglichen
- **Vertrauliche Behandlung** von Meldungen, um das betroffene Kind zu schützen
- Sicherstellung, dass sowohl **direkte als auch indirekte Gewalt** in den Meldeprozess einbezogen wird

2. Intervention – Zusammenarbeit mit Fachstellen

Bei bestätigtem Verdacht erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit externen Fachstellen, um eine professionelle und nachhaltige Unterstützung sicherzustellen:

- **Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe** zur weiteren Abklärung und Begleitung des Falls
- **Kooperation mit schulpсихologischen Beratungsstellen**, um eine fachliche Einschätzung zu erhalten

- Einbindung von **weiteren Unterstützungsnetzwerken** wie Sozialdiensten, der Polizei oder spezialisierten Fachstellen
- Klärung der **Meldepflichten an Behörden**, um rechtliche Vorgaben einzuhalten und das Kindeswohl zu gewährleisten

3. Unterstützung der betroffenen Kinder

Sobald ein Verdachtsfall bestätigt ist, liegt der Fokus auf dem **Schutz und der Begleitung des betroffenen Kindes**:

- Bereitstellung von **psychologischer und pädagogischer Unterstützung**, um die Folgen der Gewalterfahrung zu bewältigen
- Sicherstellung einer **geschützten Umgebung** für das Kind innerhalb der Schule
- Entwicklung eines individuellen **Hilfsplans**, der das Kind in seinem sozialen und schulischen Umfeld stabilisiert
- Enge Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern dies im Sinne des Kindeswohls ist
- Langfristige **Begleitung und Betreuung**, um das Kind emotional und sozial zu stärken

4. Strukturierter Interventionsplan

Ein klar definierter **Interventionsplan** trägt dazu bei, dass alle beteiligten Personen handlungsfähig bleiben und Sicherheit im Vorgehen erhalten:

- **Erstellung eines Ablaufschemas**, das die notwendigen Schritte im Verdachtsfall definiert
- Regelmäßige **Überprüfung und Aktualisierung des Plans**, um ihn an neue Erkenntnisse anzupassen
- **Schulung von Lehrkräften und Schulpersonal**, damit sie im Verdachtsfall richtig reagieren können
- Umgang mit **Falschbeschuldigungen oder unklaren Verdachtsmomenten**, um Fehleinschätzungen zu vermeiden

5. Ziel des Interventionsplans

- **Rasche Klärung eines Verdachts**, um Unsicherheiten für das betroffene Kind zu minimieren
- **Schnelle Beendigung der Gewalthandlung**, falls sich der Verdacht bestätigt

- **Nachhaltiger Schutz und Stabilisierung** der betroffenen Kinder
- **Weiterführende Unterstützung** für alle Beteiligten, inklusive betroffene Familien und Lehrkräfte

Je nach **Form der Gewalt** sind **unterschiedliche Krisenpläne** erforderlich, um auf spezifische Bedrohungslagen gezielt zu reagieren. Die Volksschule Doren verpflichtet sich dazu, diesen Schutzprozess **kontinuierlich zu überprüfen und zu optimieren**, um eine **sichere Umgebung für alle Kinder** zu gewährleisten.

<https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-fallmanagement/>

4.1. Interventionsplan der Volksschule Doren

Maßnahmen bei einem Verdacht

1. Gewalt zu Hause

- Verdachtsfall dokumentieren
 - Erzählung des Kindes
 - Selbst gesehenes
- Besprechung im Team
- Weitere Beobachtungen dokumentieren
 - Veränderung im Verhalten des Kindes
 - Erneute Erzählungen des Kindes
- Verdacht bestätigt sich
- Team bespricht sich mit Schulleitung
- Gespräch Schulleitung mit Schulpsycholog:in und mit Eltern
- Schulleitung meldet Vorfall gegebenenfalls bei den zuständigen Ämtern

2. Gewalt in der Schule vom Personal ausgehen

- Wenn möglich Handlung direkt ansprechen
- Handlung dokumentieren und abwägen, ob direkt nächster Schritt eingeleitet oder erneut beobachtet wird
 - Körperliche Gewalt -> sofort nächster Schritt nötig
 - Bei psychischer Gewalt viel schwieriger – Worte genau dokumentieren und abwägen, wie ernst die Situation ist

- Gespräch mit Schulleitung
 - Sollte Leitung involviert sein dann mit Dienstältester Lehrperson besprechen und Schulpsycholog:in
 - Gespräch Schulleitung, Schulpsycholog:in und ggf. Bildungsdirektion
 - Gespräch Schulleitung, Bildungsdirektion und „Angeklagter“
 - Eltern des betroffenen Kindes werden informiert (ggf. auch Bürgermeister oder Leitung)
 - Schulleitung meldet Vorfall ggf. bei den Behörden
- ➔ Sollten sich Eltern früher melden, als sie vom Klassenvorstand oder der Schulleitung informiert werden, dann Eltern berichten, dass der Vorfall bekannt ist und derzeit die weiteren Schritte eingeleitet werden. Die Schule meldet sich später erneut bei ihnen mit der Bitte, bis dahin abzuwarten.

3. Gewalt unter Kindern

- Bei Handlungen einschreiten
- Handlung mit Kindern besprechen
- Handlung der Kinder dokumentieren
- Gespräch mit Eltern suchen
- Verhalten der Kinder beobachten
- Im Extremfall bespricht Schulleitung sich mit Schulpsycholog:in und Bildungsdirektion

4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter:innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)

- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

4.3 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

4.4 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird

- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen.

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiter:innen im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner)

einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).

- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

5. DOKUMENTATION, EVALUATION UND MENTORING

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Verdachtsfall erfolgt die Orientierung an dem unten beschriebenen Ablaufschema. Anhand des „Sorgenbarometers“ (siehe Anhang) wird die Risikoeinschätzung durchgeführt. Bei kritischen Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung von Schüler:innen hinweisen, wird das „Beobachtungsblatt“ (siehe Anhang) zur Dokumentation von Auffälligkeiten herangezogen.

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z.B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse

Wichtige Unterlagen:



Formular zur **Gefährdungsmeldung** an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre **Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt** (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z.B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

6. ANLAUFSTELLEN

Kinderschutz-Team:**Annabell Österle:**Mail: direktion@vsdo.vobs.at**Karin Mark**Mail: mark.karin@vsdo.vobs.at**Sabine Österle:**Mail: oeesterle.sabine@vsdo.vobs.at**Schulbehörden:**

Schulqualitätsmanagement: Andreas Hammerer

Mail: andreas.hammerer@bildung-vbg.gv.at**Schulpsychologin:**

Mag. Susanne Covi

Tel. +43 (0)664 9662 009

Mail: susanne.covi@bildung-vbg.gv.at**Koordinationsstelle****Mobbing:**

Tel. +43 (0)5574 4960 310

Mail: mobbing@bildung-vbg.gv.at**Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –Betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

7. QUELLENANGABEN

Amt der Vorarlberger Landesregierung,

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern

Plattform für Kinderschutzkonzepte, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

8. ANHANG

Der Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex (gemäß § 3 und Anlage A der Schulordnung 2024) wird von allen Personen unterzeichnet, die regelmäßig Kontakt mit Schüler:innen haben. Das betrifft neben Lehrpersonen sowie Betreuer:innen im Rahmen der Tagesbetreuung auch psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst u.ä.), Trainer:innen, wenn sie alleine mit Schüler:innen arbeiten sowie Personal externer Anbieter:innen wie z. B. von Musikschulen oder Sportvereinen. Personen, die nicht oder lediglich in Begleitung von Lehrpersonen mit Schüler:innen tätig sind, müssen den Verhaltenskodex nicht unterzeichnen (z.B. Handwerker:innen, Erziehungsberechtigte, Zahngesundheitsberater:innen, Verkehrserzieher:innen, externe Expert:innen u. ä.). Im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt der Verhaltenskodex ebenfalls nur für Personen, die alleine mit Schüler:innen arbeiten.

Das Beobachtungsblatt:

Das Beobachtungsblatt dient der Dokumentation von Auffälligkeiten, die auf eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern hinweisen können (§ 12 Schulordnung 2024). Das schulische Personal ist angehalten, das Beobachtungsblatt zu verwenden. Notieren Sie, wann Sie welche Beobachtung gemacht haben und welche Sorgen Sie haben. Achten Sie darauf, dass das Beobachtungsblatt sorgsam verwahrt wird und nur berechtigten Personen zur Kenntnis gebracht wird (§ 14 Abs. 2 und 3 Schulordnung 2024). Das Beobachtungsblatt ist eine Grundlage für die Abstimmung mit dem Kinderschutzteam bei der Frage, ob sich der Verdacht einer Gefährdung erhärtet. Wenn eine Gefährdung als wahrscheinlich betrachtet wird, so sind das Kinderschutzteam, die Schulleitung und die Schulbehörde sowie die Schulpsychologie zu informieren (§ 14 Abs. 2 Schulordnung 2024).

Sorgenbarometer:

Das „Sorgenbarometer“ unterstützt bei der Einschätzung von Gefährdungen. Das sind etwa Veränderungen des Verhaltens, körperliche oder psychische Symptome, die auf das Erleben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten.

Formular „Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“:

Das Formular „Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ dient der Gefährdungsmeldung an die zuständigen Behörden. Es unterstützt Sie dabei, Ihrer Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen. Sie finden es online unter Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe – Gewaltinfo.

Verhaltenskodex

(BGBI. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Name der Schule

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Name

Datum und Unterschrift

Sorgenbarometer

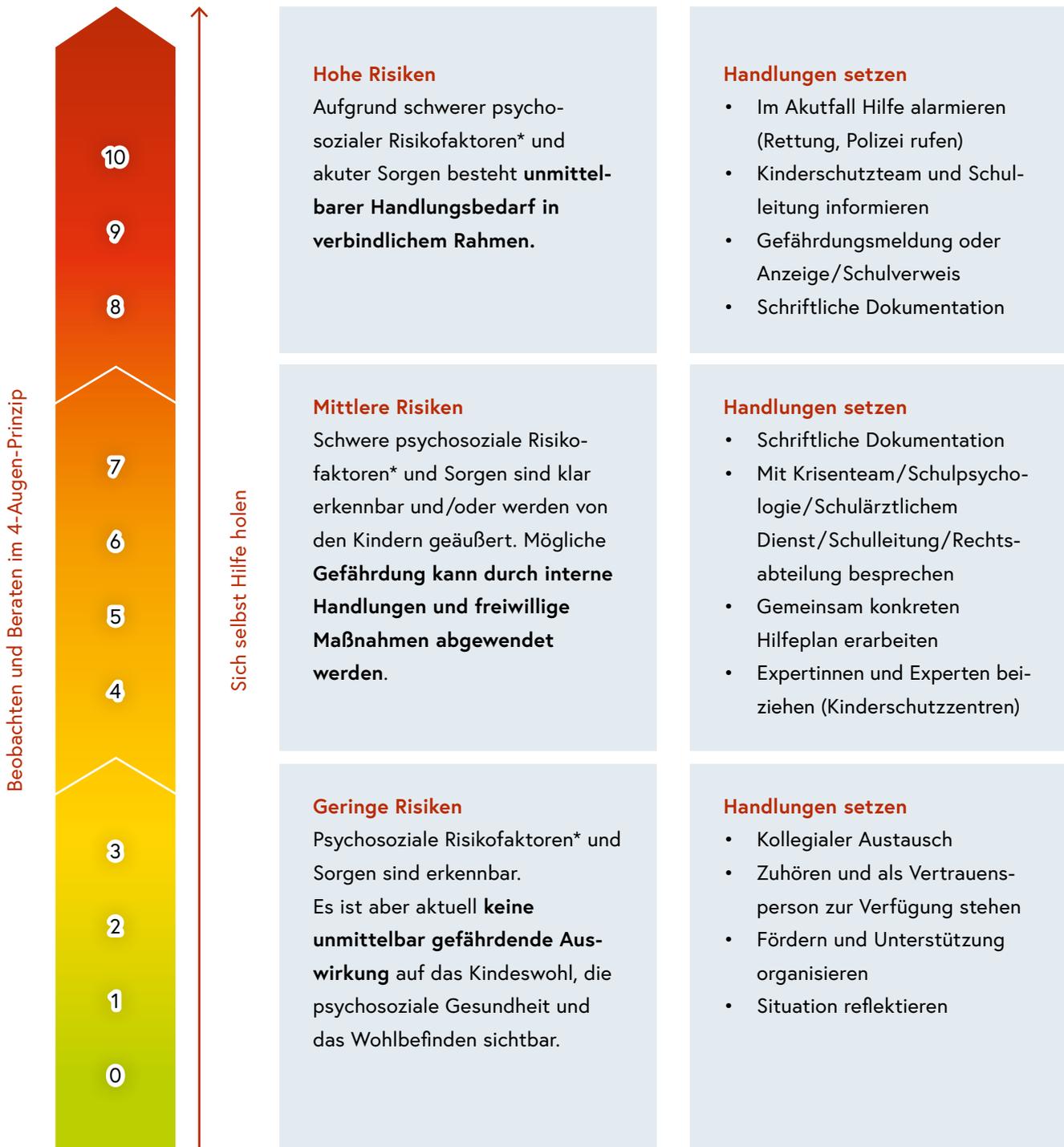


Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe Leitfaden Kinderschutz und Schule, Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.



Weitere Informationen zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Formular für die Meldung finden Sie unter folgendem Link:
www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe